

## **Richtlinien über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr**

Anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen gewährt die Stadt Eislungen/Fils gemäß § 79 Abs. 4 Landesbeamtengesetz Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung.

### **§ 1**

Die Berechnung des zu leistenden Zuschusses erfolgt nach folgender Formel:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 80 v.H.

Für die Besoldungsgruppen A7 und A8 erfolgt die Berechnung nach folgender Formel:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 85 v.H.

Vorsorgeaufwendungen für Dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

### **§ 2**

Der Zuschuss beträgt mindestens 75 Euro monatlich.

### **§ 3**

Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt für das gesamte Kalenderjahr, eine unterjährige Neufestsetzung ist ausgeschlossen.

### **§ 4**

Der Anspruch auf den Zuschuss entfällt bei einem Wegfall der Feuerwehrzulage gemäß § 49 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg.

Abweichend hiervon wird der Zuschuss an Beamtinnen und Beamte gewährt, die Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin oder der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO erhält.

**§ 5**

Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine dem Haupt- und Personalamt jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75 Euro. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für das betreffende Kalenderjahr bei monatlich 75 Euro.

**§ 6**

Entsteht der Anspruch erstmalig, ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75 Euro. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für das betreffende Kalenderjahr bei monatlich 75 Euro.

**§ 7**

Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

**§ 8**

Führt die Anwendung der Richtlinien bei der Zuschussberechnung zu einem Fall besonderer Härte wodurch die Beamtin/der Beamte in unzumutbarer Weise belastet ist, zum Beispiel durch einen durch die Tätigkeit begründeten Risikozuschlag, der nicht in der Person des/der Zuschussberechtigten begründet ist, kann das Haupt- und Personalamt nach pflichtgemäßem Ermessen einen höheren Zuschuss auszahlen. Der Zuschuss darf den tatsächlichen Vorsorgeaufwand in der Krankenversicherung, der durch Bescheinigung nachzuweisen ist, nicht übersteigen.

**§ 9**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.